

Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den VBH im Internet unter www.vbh-hoy.de bzw. der VBH Energiewelt zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen. Beizufügen sind Lageplan und bei Erfordernis weitere technische Angaben. Auf der Grundlage der Anmeldung erhält der Anschlussnehmer ein Vertragsangebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages. Mit Annahme des Angebotes werden die VBH mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nach Ziffer 6. Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage vom standardisierten Netzanschluss abweichen, kann die VBH die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück (Erdarbeiten) sind mit den VBH im Voraus abzustimmen und bedürfen einer separaten schriftlichen Vereinbarung.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet den VBH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung ist nicht zulässig. Ist eine Erhöhung der Netzanschlussleistung zu erwarten, ist dies bei den VBH schriftlich zu beantragen. Jede Erhöhung der Netzanschlussleistung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den VBH und dem Anschlussnehmer.
- 1.6 Die VBH sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt den VBH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der VBH für die Bereitstellung der Netzanschlussleistung bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss – BKZ).
- 2.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der Niederspannungskunden im betreffenden Versorgungsbereich der VBH notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach den versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Ausbaukonzeptionen für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan).
- 2.3 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.
- 2.4 Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ nach dem Verhältnis der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung zu der Summe der im betreffenden Versorgungsbereich insgesamt vorzuhaltenden elektrischen Leistung, unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{\text{spez}} \times (P_{\text{NA}} - P_{(3)})$$

- BKZ: vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlender BKZ (in €)
- BKZ_{spez}: entsprechend Ziffer 2.1 bis 2.3 ermittelter spezifischer Baukostenzuschuss (in €/kW)
- P_{NA}: auf den betreffenden Netzanschluss entfallender Anteil an der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung entsprechend des Netzanschlussvertrages (in kW)
- P₍₃₎: vom betreffenden Netzanschluss abzuziehender Leistungsanteil entsprechend § 11 Abs. 3 NAV von 30 kW bzw. 3 Wohneinheiten

Der BKZ wird für Netzanschlüsse im Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse ab Umspannstation auf der Grundlage der für durchschnittlich vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Gemäß § 11 Abs. 3 NAV sind die ersten 30 kW der Leistungsanforderung von der Zahlung eines BKZ freigestellt.

Die Leistungsberechnung für Netzanschlüsse von Mehrfamilienhäusern mit reinem Haushaltsbedarf bemisst sich nach der DIN 18015 Teil 1, entsprechend der Anzahl der Wohneinheiten. Somit sind Netzanschlüsse mit reinem Haushaltsbedarf bis zu einer Anzahl von 3 Wohneinheiten pro Netzanschluss ohne elektrische Warmwasserbereitung) von der Zahlung eines BKZ freigestellt.

- 2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des Weiteren BKZ bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2 bis 2.4.

Netzanschlüsse mit einer zeitlich befristeten Nutzung (z.B. Baustromversorgung) sind für die Dauer dieser Nutzung von der Zahlung eines BKZ ausgenommen. Bei Umwandlung des Anschlusses in einen stationären, dauerhaft genutzten Netzanschluss wird ein BKZ entsprechend § 11 NAV fällig.

- 2.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1.3 und 1.4 und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erheben die VBH angemessene Vorauszahlungen.

- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erheben die VBH auf die Netzanschlusskosten und den BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von den VBH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

- 4.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Für jede weitere Inbetriebsetzung und jeden weiteren Versuch erstattet der Anschlussnehmer den VBH die tatsächlich entstandenen Kosten.

- 4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der VBH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Mindestanforderungen der VBH festgelegt und können im Internet unter www.vbh-hoy.de eingesehen werden.

6. Kosten und Aufwandsersatz

Sofern nachstehend nicht geregelt, gilt ergänzend das Preisblatt der VBH für allgemeine Leistungen.

6.1 Netzanschlusskosten (Ziffer 1.3)

		100 A			200 A		
		netto	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	brutto	netto	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	brutto
Grundbetrag bis 20 m Anschlusslänge	Euro	664,68	126,29	790,97	920,32	174,86	1.095,18
Zulage je angefangenem Meter über 20 m hinaus	Euro	28,12	5,34	33,46	35,79	6,80	42,59
Zuschlag für Hausanschlusssäule	Euro	373,24	70,92	444,16	230,08	43,72	273,80

Für Netzanschlüsse, die nach Art und Lage vom standardisierten Netzanschluss abweichen, kann die VBH die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer bezahlt den VBH die Kosten für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach anfallendem Aufwand. Die Länge des Netzanschlusses wird bei einseitiger Verlegung der Verteilungsleitung ab Straßenmitte, sonst ab tatsächlichem Anschlusspunkt, ermittelt. Die Kosten für die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers anfallenden Erdarbeiten sind in den o.g. Beträgen enthalten.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerungen, Grundwasser-senkungen, Kreuzungen, außergewöhnliche Bodenverhältnisse (Fels), Gartenanlagen oder aus anderen Gründen, die vom Anschlussnehmer veranlasst oder gewünscht werden (Sonderwunsch), so können diese Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

Die angegebenen Pauschalen gelten auch bei der Verlegung mehrerer Medien (Mehrspartennetzanschluss), da in diesen Preisen bereits Abschläge für eine gemeinsame Leitungsverlegung enthalten sind.

6.2 Baukostenzuschuss (Ziffer 2.1)

6.2.1 Baukostenzuschuss für Haushaltsbedarf

Beim BKZ für ein Anschlussobjekt, das zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten (WE) zu entrichten. Die Standard-Sicherung für den Netzanschluss bis zu 3 Wohneinheiten (ohne elektrische Warmwasserbereitung) beträgt 3 x 50 A, für die kein BKZ anfällt.

		netto	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	brutto
1 - 3 Wohneinheiten	Euro	0,00	0,00	0,00
ab 4 Wohneinheiten je Wohneinheit	Euro	53,70	10,20	63,90

Im Rahmen der BKZ-Ermittlung gehören ortsunveränderliche Heiz- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Wärmespeicheranlagen, Zusatzdirektheizungen, Saunen, Personenaufzüge oder größere Durchlauferhitzer ab 12 kW nicht zum Haushaltsbedarf. Diese Geräte gelten als sonstiger Bedarf und sind separat anzumelden.

6.2.2 Baukostenzuschuss für gewerblichen und sonstigen Bedarf mit Netzanschluss am Niederspannungsnetz

Beim BKZ für ein Anschlussobjekt, das nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, ist der BKZ-Betrag nach der vertraglich vorzuhaltenden Netzanschlussleistung zu entrichten. Die Standard-Sicherung für den Netzanschluss bis zu einer vertraglichen Netzanschlussleistung von 30 kW beträgt 3 x 50 A, für die kein BKZ anfällt.

		netto	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	brutto
Netzanschlussleistung 0 - 30 kW	Euro	0,00	0,00	0,00
Netzanschlussleistung ab 31 kW je kW	Euro	53,70	10,20	63,90

Für unterbrechbare Wärmespeicheranlagen, die netzseitig ohne weiteren Netzausbau an das Niederspannungsnetz angeschlossen werden können, wird kein BKZ erhoben. Eine Anschlusspflicht für diese Anlagen besteht nicht.

Bei Netzanschlüssen für gewerblichen und sonstigen Bedarf oder gemischten Bedarf für Haushalt und Gewerbe, die an die Umspannebene MS/NS einer Transformatorenstation angeschlossen werden, ist jeweils eine Einzelbetrachtung erforderlich.

6.3 Kosten für Leistungen des Messstellenbetreibers VBH

Kosten für den erbrachten Leistungsumfang an der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnutzers werden separat berechnet. Für diesen Leistungsumfang bedarf es einer gesonderten Beauftragung.

		netto	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	brutto
Änderung der Schaltzeiten am Tarifsteuergerät	Euro	39,35	7,48	46,83
Zählermontage/-demontage eines direkt messenden Arbeitszählers, 1- oder 2-Tarif	Euro	47,70	9,06	56,76
Zählermontage/-demontage Lastgangzähler/Wandlerzähler, 1- oder 2-Tarif	Euro	86,70	16,47	103,17

7. Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer an die Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH (VBH) gewandt hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die VBH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Telefon: 030 / 2757240-0
Telefax: 030 / 2757240-69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

8. Änderungsklausel

Änderungen, Aufhebung und Neufassung der Ergänzenden Bedingungen der VBH zur NAV werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern diese nicht dem Anschlussnehmer im Einzelfall mitgeteilt werden.

9. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.06.2018 in Kraft.